

b) Antrag des Vorstandes und des Rechnungsausschusses:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Das Eintrittsgeld zum Börsenverein beträgt wie bisher 30 RM. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 35 RM im Jahre festgesetzt. Weiter wird ein Beitrag von 10 RM erhoben, der dem zuständigen Kreis- oder Auslandsverein überwiesen wird.
2. Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel wird den Mitgliedern in einem Stück unberechnet geliefert. Dagegen haben zu zahlen

Mitglieder des Börsenvereins für weitere Stücke 2.50 RM monatlich,

Nichtmitglieder für das Stück 10.— RM monatlich.

c) Genehmigung des Voranschlages für 1932.

4. **Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes der Deutschen Bücherei.**
5. **Genehmigung des Haushaltplanes der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig.**
6. **Antrag des Gesamtvorstandes, einem um den Börsenverein und den Buchhandel verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.**

C.

Gleichzeitig laden wir hiermit gemäß § 13 Absatz b und c Satz 3 unter Verkürzung der Einberufungsfrist zu einer
am Sonntag Rogate, dem 1. Mai 1932, pünktlich vormittags 9 Uhr
im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig, Eingang Portal III, stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

ein.

Tagesordnung:**I. Besprechung und erforderlichenfalls Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 1932 stehenden Punkte:**

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahlen.
3. Rechnungslegung.
4. Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes der Deutschen Bücherei.
5. Genehmigung des Haushaltplanes der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig.
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an ein um den Börsenverein und den Buchhandel verdientes Mitglied.

II. Antrag des Gesamtvorstandes auf Satzungsänderung:

Die außerordentliche Hauptversammlung wolle beschließen, die Satzung des Börsenvereins unter nachstehenden Gesichtspunkten zu ändern und zur Prüfung dieses Antrags auf Satzungsänderung einen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie zehn weiteren Mitgliedern des Börsenvereins bestehenden außerordentlichen Ausschuß einzusetzen:

1. Die Kantate 1933 außer Kraft tretenden Bestimmungen der Satzung § 6 Satz 2 und 3, § 14 b Satz 2 und § 28 a letzter Satzteil („sowie die Wahrung des in § 6 Satz 2 der Satzung aufgestellten Grundsatzes“) bleiben in Kraft, jedoch ist zu erwägen, § 6 Satz 3 außer Kraft treten zu lassen.
2. § 9 Ziffer 3 Halbsatz 2 („sofern rechtskräftige Verurteilung vorliegt“) ist zu streichen.
3. Die Vorschriften des § 10 (Abmündung der Verletzung von Mitgliedspflichten) sind zu vereinfachen.
4. Bestimmungen sind aufzunehmen,
 - a) wonach das Mitglied die in seiner Firma ausgebildeten Lehrlinge im Lehrvertrag darauf zu verpflichten hat, sich zu der vom Börsenverein eingerichteten Gehilfenprüfung zu stellen;
 - b) über die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis des Prüfungsamtes.
5. § 13 Absatz a ist dahin zu ergänzen, daß, falls sich für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am Sonntag Kantate erhebliche Schwierigkeiten ergeben, der Gesamtvorstand berechtigt ist, den Termin der ordentlichen Hauptversammlung zu verlegen und die in der Satzung im Zusammenhang mit Sonntag Kantate angegebenen Fristen entsprechend abzuändern.

D.

Die Drucksachen für die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung werden vom Sonntag, dem 23. April bzw. Sonnabend, den 30. April ab zu den im Tagesprogramm angegebenen Zeiten im Ausschußzimmer (Deutsches Buchhändlerhaus, Portal I) ausgegeben. Den Leipziger Mitgliedern werden, soweit sie nicht Stimmvertretung übernommen haben, die Drucksachen für beide Hauptversammlungen durch die Geschäftsstelle zugesandt. Im Falle der Stimmvertretung sind die Drucksachen im Ausschußzimmer, Portal I, Erdgeschoß, abzuholen.